

Aufgrund § 15 Abs. 5 JWMG und § 1 der DVO hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Kesselfeld am 16.03.2020 folgende

## **J A G D G E N O S S E N S C H A F T S S A T Z U N G**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Kesselfeld und hat ihren Sitz in Neuenstein. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, die von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

### **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2 JWMG) angepasste Abschlusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Einsatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### **§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand

### **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich.

### **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamtheitseigentümer könne ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
4. Bei Wahlen bedarf der Beschluss nur die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen (sofern sie nicht einstimmig sind).
7. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, dass sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Abs. 5 JWM).

### **§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat (§ 15 Abs. 7 JWMG)
- b) die Wahl des Jagdvorstandes, § 15 Abs. 3 JWMG

- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einen bzw. mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke
- d) Änderungen der Satzung
- e) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, § 16 Abs. 2 JWMG
- f) Entscheidung über die Verpachtung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 JWMG i. V. m. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG
- g) Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt werden soll, § 16 Abs. 1 Satz 2 JWMG
- h) Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll, § 16 Abs. 1 Satz 5 JWMG
- i) Erhebung von Umlagen, § 15 Abs. 6 JWMG

### **§ 10 Verwaltung der Jagdgenossenschaft**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates für jeweils sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen

### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstands**

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 dieser Satzung wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
  - f) Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk, § 15 Abs. 1 Satz 2 JWMG
  - g) Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschlussplan
  - h) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet

- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- k) Entscheidung über die Verpachtung, soweit nicht die Jagdgenossenschaftsversammlung zuständig ist, § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG, § 2 DVO

## **§ 12 Zusammensetzung des Jagdvorstandes, anzuwendende Rechtsvorschriften**

1. Der Gemeinderat der Stadt Neuenstein kann von der Jagdgenossenschaftsversammlung in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt werden. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstandes der Vorsitzende (Bürgermeister) des Gemeinderats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstandes zur Folge.
2. Soweit und solange nach Absatz 1 der Gemeinderat in seiner jeweiligen Zusammensetzung als Jagdvorstand gewählt wurde, übernimmt er auch die Aufgaben der Verwaltung, wenn ihm diese übertragen wurde.
3. Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen und Befangenheit gelten entsprechend, soweit im JWMG, in der DVO sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

## **§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

## **§ 14 Abschlussplanung**

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne, resp. Zielvereinbarungen, Zielsetzungen, etc. Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Nutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
2. Jeder Jagdgenosse kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,-- EUR pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenstein entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 30,-- EUR, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 30,-- EUR erreicht hat, unberührt hiervon bleiben die Fälle; in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

### **§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.

### **§ 17 Umlagen**

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

### **§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) dauert vom 01.04. bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstandes werden entsprechend der Satzung der Stadt Neuenstein über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben bzw. veröffentlicht.

Neuenstein, den .....

(Ort)

.....  
Für den Jagdvorstand (Karl Michael Nicklas, Bürgermeister)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den .....

(Ort)

.....  
(Kreisjagdamt / untere Jagdbehörde)

Siegel